



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 1

Freitag, 15. Januar 2010

50. Jahrgang

### Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers ..... S. 1

### Kommunalverwaltung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ..... S. 1

1. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing vom 12. November 2003..... S. 2

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 30. November 2009 ..... S. 2

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 ..... S. 3

Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010..... S. 4

### Landes- und Regionalplanung

Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes;

Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut..... S. 5

### Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 14. Dezember 2009 ..... S. 9

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 17. Dezember 2009 ..... S. 12

### Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ..... S. 14

## Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

### Hinweis des Herausgebers

Dieser Ausgabe des Regierungsamtsblattes liegt das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 2009 bei.

## Kommunalverwaltung

### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils

Bekanntmachung vom 7. Dezember 2009,  
Nr. 12-1444.814-104

Nachfolgend wird die vom Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils am 24. November 2009 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (RABl 2008 S. 59) gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bekannt gemacht.

Landshut, 7. Dezember 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERNHeinz Grunwald  
Regierungspräsident

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils Vom 30. November 2009

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl Seite 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) folgende

### Satzung:

#### § 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 22. Februar 2008 (bekannt

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 5 vom 11. April 2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchst. f) werden nach dem Wort „Hüttenkofen“ die Worte „sowie den Gemeindeteil Impenbach in der Gemarkung Niederaichbach“ angefügt.
2. In § 15 werden die Worte „nach § 17“ gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Hofham, 30. November 2009  
ZWECKVERBAND  
WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

### 1. Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing vom 12. November 2003

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in Straubing ändert aufgrund § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 30 KommZG und Art. 20a GO die Entschädigungssatzung vom 12. November 2003 durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. November 2009 wie folgt:

## § 1 Änderungen

1. § 1 Nr. 5 heißt künftig wie folgt:

„Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Dienstreisen, die mit dem eigenen PKW durchgeführt werden, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

2. § 5 heißt künftig wie folgt:

„Werden Dienstreisen mit dem eigenen PKW durchgeführt, so erhält der Fahrzeughalter eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen für Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.“

## § 2

Die übrigen Bestimmungen der Entschädigungssatzung vom 12. November 2003 gelten unverändert fort.

## § 3 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Entschädigungssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 19. November 2009  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham Vom 30. November 2009

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Isar-Vils erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), die folgende Satzung:

## § 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Sitz Hofham, vom 21. Dezember 2006 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 1 vom 19. Januar 2007) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „in Höhe von 15,00 € pro Sitzung“ durch „0,35 € pro km“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
  - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

(2) Für Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG -.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Zahl „245,76 €“ durch „265,97 €“ ersetzt.

- b) Satz 5 wird gestrichen.
4. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 angefügt:

**§ 6**  
Kilometeranzahl

Die Anzahl der Kilometer ist bei anderen Veranstaltungsorten als der Geschäftsstelle in Hofham zeitnah mitzuteilen. Die Gesamtkilometeranzahl am Ende eines Jahres ergibt sich aus den Teilnahmen an Sitzungen anhand der Unterschriften aus den Teilnahmelisten.

5. Der bisherige § 6 wird § 7.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

**§ 3**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Satzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Hofham, 30. November 2009  
ZWECKVERBAND  
WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Straubing  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung vom 12. November 2003 (RABI Nr. 1, S. 4) und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird  
im Verwaltungshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 43.000 €

und im Vermögenshaushalt in den  
Einnahmen und Ausgaben auf 20.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

22.000 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2009 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 17. Dezember 2009  
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST  
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Alfred Reisinger  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Autobahnzubringer  
„Bayerischer Wald“  
für das Haushaltsjahr 2010**

**I.**

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer „Bayerischer Wald“ folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt auf:

1. im Ergebnishaushalt mit
- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von      | 155.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 155.000,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von    | 0,00 €       |
2. im Finanzhaushalt
- a) aus laufender Verwaltungstätigkeit
- |                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen | 10.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen | 10.000,00 € |
| und einem Saldo von               | 0,00 €      |
- b) aus Investitionstätigkeit mit
- |                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.910.000,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 1.910.000,00 € |
| und einem Saldo von                   | 0,00 €         |
- c) aus der Finanztätigkeit mit
- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 0,00 € |
- d) und dem Saldo des Finanzhaushalts
- |  |        |
|--|--------|
|  | 0,00 € |
|--|--------|

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Höhe des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach § 14 Satz 2 der Satzung des Zweckverbandes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2010 festgesetzt auf

**10.000 € im Ergebnishaushalt**

Sie wird nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Landkreis Passau	60 %	6.000,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	3.000,00 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.000,00 €

**Summe der Bemessungsgrundlage 10.000,00 €**

**182.000 € im Investitionshaushalt**

Sie wird nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

Landkreis Passau	60 %	55.200,00 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	27.600,00 €
Landkreis Deggendorf	10 %	9.200,00 €

**Summe der Bemessungsgrundlage 92.000,00 €**

**Grunderwerb für Maßnahme  
Eging/Lkr. Passau/PA 33 40.000,00 €**

**Grunderwerb für Maßnahme  
Jandelsbrunn/Lkr. FRG/FRG 57 50.000,00 €**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

**II.**

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2010 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 18. Dezember 2009  
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER  
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

24-8164-20

### Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes; Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne in der Region Landshut

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 19 Abs. 1 BayLplG folgende

#### Bekanntmachung

##### I.

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 4. November 2009 die vierte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt. Die Verordnung wird gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 BayLplG nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung von Niederbayern als höherer Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer-Nr. E 08, Gartengebäude) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt und kann unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 20 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BayLplG wird hingewiesen.

Demnach wird eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht nach Art. 20 Abs. 1 BayLplG unbeachtlich oder nach Art. 20 Abs. 2 Satz 4 BayLplG in jedem Fall beachtlich ist, dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Planungsverband Landshut, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landshut, 17. Dezember 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Monika Weinl  
Regierungsvizepräsidentin

##### II.

### 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut (13) Vom 1. Dezember 2009

Aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Landshut folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben<sup>1</sup> des Regionalplans der Region Landshut (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 16. Oktober 1985, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut vom 28. September 2009 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABI Nr. 16/2009 S. 124 - 125) werden wie folgt geändert:

1. Das Kapitel B V Gewerbliche Wirtschaft, Arbeitsmarkt erhält nachstehende Fassung:

#### V            WIRTSCHAFT

#### 1            Leitbild, regionale Wirtschaftsstruktur

- 1.1 (G) Im zunehmenden Standortwettbewerb um Fachkräfte, Investitionen und Wissen ist anzustreben, die Region Landshut als attraktiven, leistungsfähigen und innovativen Wirtschaftsraum zu stärken und zu sichern.
- 1.2 (G) Die dezentrale, regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großbetrieben und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum ist für die Wettbewerbsfähigkeit von besonderer Bedeutung.
- 1.3 (G) Betriebliche Netzwerke und Kooperationen mit Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen, Technologietransferstellen sowie Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind von besonderer Bedeutung.
- 1.4 (Z) Standorthemmnisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur, insbesondere bei der verkehrlichen Anbindung, sollen vor allem in den strukturschwächeren östlichen, südlichen und westlichen Teilbereichen der Region zügig beseitigt werden. Bestehende Standortvorteile der wirtschaftsnahen Infrastruktur, vor allem im Raum Landshut und entlang der Isar-Achse, sollen erhalten und weiter ausgebaut werden.

<sup>1</sup> (Z) Ziele des Regionalplans  
(G) Grundsätze des Regionalplans

- (G) Insbesondere auf den Aufbau einer flächen-deckenden, leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur in der Region ist hinzuwirken.
- 1.5 (G) Eine Erweiterung und Verbesserung des Arbeitsplatzangebots insgesamt, vor allem aber von qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen, sowie eine Verbreiterung der Branchenstruktur sind in allen Teilräumen der Region anzustreben. Vor allem die im Sog des großen Verdichtungsraumes München und des Mittelbereichs Burghausen liegenden südlichen und südöstlichen Teilräume sind durch Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu stärken. Unerwünschte Abwanderungen, insbesondere bei Fachkräften, und unzumutbaren Pendelentfernungen ist entgegen zu wirken.
- 1.6 (G) In der gesamten Region ist ein gründerfreundliches Klima anzustreben. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ist vor allem von besonderer Bedeutung:
- Im Oberzentrum Landshut eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebots im Verarbeitenden Gewerbe;
  - Im Mittelbereich Landshut (ohne Oberzentrum Landshut) eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebots mit Schwerpunkt im Dienstleistungsbereich;
  - Im Mittelbereich Vilsbiburg eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebots vor allem durch eine Stärkung des Dienstleistungsbereichs;
  - Im Mittelbereich Mainburg eine Stärkung des gesamten Dienstleistungsbereichs;
  - Im Mittelbereich Dingolfing eine Abrundung des Verarbeitenden Gewerbes und vor allem eine erhebliche Stärkung des gesamten Dienstleistungsbereichs;
  - Im Mittelbereich Landau a. d. Isar eine erhebliche Ausweitung des Arbeitsplatzangebots mit Schwerpunkt im Dienstleistungsbereich;
  - Im Mittelbereich Eggenfelden eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebots durch eine Stärkung des gesamten Dienstleistungsbereichs und des Verarbeitenden Gewerbes;
  - In den Mittelbereichen Pfarrkirchen und Simbach a. Inn eine erhebliche Ausweitung des Arbeitsplatzangebots im Verarbeitenden Gewerbe und im gesamten Dienstleistungsbereich.
- 1.7 (G) Auf den weiteren Ausbau der Hochschule Landshut ist hinzuwirken.
- 2 Sektorale Wirtschaftsstruktur**
- 2.1 Land- und Forstwirtschaft**
- 2.1.1 (G) In der Region ist eine Landbewirtschaftung, die durch eine bäuerlich betriebene Landwirtschaft und die Zusammenarbeit von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben gekennzeichnet ist, von besonderer Bedeutung.
- (G) Die Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energie ist anzustreben.
- (G) Die Pflege, der Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft durch eine bäuerlich geprägte Landbewirtschaftung sind anzustreben.
- 2.1.2 (G) Es ist anzustreben, die für die landwirtschaftliche Nutzung geeigneten Flächen in den überschwemmungsfreien Talbereichen von Isar, Inn, Vils, Rott und Abens sowie im tertiären Hügelland mit flach geneigten und von Lößlehm überdeckten Hängen soweit wie möglich zu erhalten.
- 2.1.3 (G) Die Erhaltung von Sonderkulturen, insbesondere des Hopfenanbaus im Nordwesten der Region und des Feldgemüseanbaus im Dingolfinger, Landauer und Eggenfeldener Raum sowie im Vilstal, ist anzustreben.
- 2.1.4 (Z) Bei der landwirtschaftlichen Nutzung soll den Erfordernissen des Gewässerschutzes insbesondere im tertiären Hügelland verstärkt Rechnung getragen werden. Vor allem soll der Abschwemmung des Bodens und der Auswaschung von Nährstoffen entgegengewirkt werden.
- 2.1.5 (G) Eine Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und regionaler Wertschöpfungsketten bei Nahrungsmitteln und Rohstoffen, insbesondere Holz, ist anzustreben. Dazu sind die Steigerung der Holznutzung und zum Ausgleich struktureller Nachteile die Schaffung leistungsfähiger Organisationen zur Erzeugung, Bereitstellung und Verarbeitung von Holz von besonderer Bedeutung. Auf eine Reduzierung struktureller Nachteile im Privatwald ist hinzuwirken.
- 2.1.6 (G) Als Beitrag zum Klimaschutz und zur dauerhaften Absicherung wirtschaftlicher Entwicklung ist in der Region die gezielte und vermehrte Verwendung heimischer Rohstoffe, wie insbesondere Holz, etwa als Werk- und Baustoff sowie zur Wärme- und Energieversorgung, von besonderer Bedeutung.
- 2.1.7 (G) Der rasche Umbau entmischter, instabiler und nicht mehr standortgerechter Bestände in leistungsfähige, standortgerechte Mischwälder ist wegen des Klimawandels anzustreben. Eine diesen Umbau unterstützende Jagd ist von besonderer Bedeutung.
- 2.1.8 (G) Der steigenden Bedeutung der Waldfunktionen für Erholung, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, das Trinkwasser und zum Schutz vor Naturgefahren ist verstärkt Rechnung zu tragen. Insbesondere bei vermehrter Holznutzung und Landbewirtschaftung ist die Sicherung der Waldfunktionen anzustreben.
- 2.2 Handwerk und Verarbeitendes Gewerbe**
- 2.2.1 (G) Insbesondere im Bereich der Mittelzentren Dingolfing, Landau a. d. Isar und Eggenfelden ist die Weiterentwicklung eines leistungsfähigen Dienstleistungshandwerks von besonderer Bedeutung. In den südöstlichen Regionsteilen ist die Weiterentwicklung, Konsolidierung und Modernisierung des Handwerks anzustreben. Die Vorteile, die sich aus dem Tourismus ergeben, sind dabei zu nutzen.

- 2.2.2 (G) Zur Verfestigung der Standortbindung der Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe sind teilträumliche Netzwerke zwischen Zulieferern, Produzenten und Abnehmern von besonderer Bedeutung.
- 2.2.3 (G) Die Vernetzung regionaler Akteure - Wirtschaft, Wissenschaft, regionale Cluster - ist anzustreben. Damit kann auf die Verbesserung des Zugangs zu landesweiten, produktionsorientierten Netzwerken und Clustern der Hoch- bzw. Querschnittstechnologien hingewirkt werden.
- 2.2.4 (Z) Zur Unterstützung des technologischen Wandels und als Ansatzpunkte betrieblicher Kooperationen im Verarbeitenden Gewerbe sollen die niederbayerischen Cluster, insbesondere die von der Hochschule Landshut gesteuerten Cluster „Leichtbau“ und „Mikrosystemtechnik“ sowie der Cluster „Bionik“<sup>2</sup>, besonders gestärkt, ergänzt und ausgebaut werden.
- 2.2.5 (G) Die vom Oberzentrum Landshut und Mittelzentrum Dingolfing ausgehenden wirtschaftlichen Impulse sind für die industriell-gewerbliche Entwicklung innerhalb der Region von besonderer Bedeutung.
- 2.3 Tourismus**
- 2.3.1 (G) In den zur Region gehörenden Teilen der Tourismusgebiete „Inn-Salzach-Gebiet“, „Rottal“, „Laaber-, Vilstal“ sowie „Niederbayerisches Hügelland südlich der Donau mit Abens- und Naabtal“, die auch die Hallertau umfasst, ist eine Weiterentwicklung der vorhandenen Ansätze des Tourismus anzustreben.
- (Z) Dazu sollen im Bereich der kommunalen Infrastruktur die für den absehbaren Bedarf erforderlichen Einrichtungen geschaffen werden.
- (G) Im Beherbergungs- und Gastronomiebereich ist insbesondere eine Verbesserung der vorhandenen Einrichtungen anzustreben. Auf den Erhalt und die Stärkung von zeitgemäßen Urlaubsformen, etwa den Gesundheits- bzw. Wellness-Tourismus, ist hinzuwirken.
- (Z) In den o.g. Tourismusgebieten, vor allem
- im Dürnbacher Forst,
  - im Auwald der Isar,
  - im Rottal und seinen Seitentälern sowie
  - am unteren Inn,
- sollen die Einrichtungen zur Erholung in der freien Natur bedarfsgerecht ausgebaut bzw. geschaffen und erhalten werden. Im Bereich des grenzüberschreitenden Europareservates Unterer Inn soll der Tourismus durch Errichtung der notwendigen touristischen Infrastruktur umweltfreundlich weiterentwickelt werden.
- (G) Für die Entwicklung des Tourismus in der Region Landshut sind ein zeitgemäßes Marketing, u.a. durch verstärkte Nutzung elektronischer Medien, und die Qualifizierung der im Tourismus beschäftigten Mitarbeiter von besonderer Bedeutung.
- 2.3.2 (G) Im Rottal sind neben Bad Birnbach insbesondere die Ansatzpunkte des Tourismus in Pfarrkirchen/Postmünster, Massing und Bayerbach vorrangig weiter zu entwickeln.
- 2.3.3 (Z) Im Markt Bad Birnbach soll die Weiterentwicklung als Thermalbad in ländlicher Umgebung angestrebt werden.
- 2.3.4 (G) Im Vilstal ist die touristische Weiterentwicklung des Gebietes um den Vilstalsee bei Marklkofen von besonderer Bedeutung.
- 2.3.5 (G) Im Oberzentrum Landshut sind die Voraussetzungen für den Städtetourismus und die Durchführung von Tagungen und Kongressen weiter zu verbessern. Anzustreben ist auch die Verbesserung der Voraussetzungen für den Städte- und Tagungstourismus in den Mittelzentren Dingolfing, Eggenfelden, Landau a. d. Isar, Mainburg, Pfarrkirchen, Simbach a. Inn und Vilsbiburg.
- (G) Eine interkommunale Kooperation im Tourismusbereich zwischen der Stadt Landshut, den Gemeinden des Landkreises und dem Landkreis Landshut ist anzustreben.
- 2.3.6 (G) Eine Thermalwassernutzung im Raum Altdorf ist anzustreben.
- 2.3.7 (Z) Das vorhandene Netz der Hauptradwanderwege soll in der Region weiter verdichtet werden.
- (G) Eine möglichst gute Anbindung der Radwanderwege an entsprechende Wege, insbesondere in die Nachbarregion Donau-Wald (12) sowie in den Nachbarregierungsbezirken Oberbayern und Oberpfalz und Oberösterreich, ist anzustreben.
- 2.4 Sonstige Dienstleistungen, Handel und Logistik**
- 2.4.1 (G) Für die notwendige Stärkung unternehmensnaher Dienstleistungen in der Region ist ein funktionsfähiges Netz an zentralen Orten, insbesondere der mittleren und höheren Stufe, von besonderer Bedeutung.
- 2.4.2 (G) Es ist anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der bestehenden, bereits integrierten Geschäftszentren in den zentralen Orten der Region, insbesondere aber im Oberzentrum Landshut, in den Mittelzentren Dingolfing, Landau a. d. Isar, Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn sowie in den möglichen Mittelzentren Vilsbiburg und Mainburg, nicht gefährdet wird.

<sup>2</sup> Lernen von den Konstruktionen und Verfahrensweisen der Natur für die technische Weitergestaltung.

- 2.4.3 (G) Im östlichen Regionsbereich ist die Errichtung einer Verbraucherberatungsstelle anzustreben.
- 2.4.4 (G) Die vom Flughafen München ausgehende Nachfrage nach Logistik-Dienstleistungen ist für die Region Landshut von besonderer Bedeutung.
- 2.4.5 (G) Die Ergänzung und der weitere Ausbau des Messe- und Veranstaltungsbereichs im Oberzentrum Landshut ist anzustreben.

### 3 Regionale Arbeitsmärkte

- 3.1 (G) Ein Ausgleich der teilträumlichen Arbeitsmärkte ist anzustreben.
- (G) Hierbei ist in allen Berufsgruppen eine Anpassung an die voraussehbaren beruflichen Anforderungen von besonderer Wichtigkeit. Ein qualifiziertes Aus- und Fortbildungsangebot sowie Berufsberatungen und Umschulungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung der regionalen Erfordernisse für die berufliche Qualifikation, vor allem für Jugendliche und die Problemgruppen des Arbeitsmarktes, von besonderer Bedeutung.
- 3.2 (G) Eine stärkere Wechselbeziehung zwischen den Arbeitsmärkten entlang der Isarachse und den Arbeitsmärkten in den südöstlichen Regionensteilen ist anzustreben.
- 3.3 (G) Im regionalen Arbeitsmarkt Landshut ist vor allem die Verbesserung der beruflichen Chancen von Frauen anzustreben. In den regionalen Arbeitsmärkten Dingolfing und Landau a. d. Isar ist dem absehbaren Nachholbedarf an qualifizierten Arbeitskräften, vor allem auch im Dienstleistungsbereich, zu entsprechen und in den regionalen Arbeitsmärkten Eggenfelden, Pfarrkirchen und Simbach a. Inn ist vor allem auf eine verstärkte Erschließung des vorhandenen Erwerbstätigenpotenzials hinzuwirken.
- (G) Die Probleme und Möglichkeiten der stark vertretenen Problemgruppen des Arbeitsmarktes, der Arbeitslosen mit gesundheitlichen

Einschränkungen, der Arbeitslosen ohne Berufsausbildung und der längerfristig Arbeitslosen, sind dabei besonders zu berücksichtigen.

- 3.4 (G) Familiengerechte Arbeitsbedingungen, vor allem auch im strukturschwachen Raum, sind anzustreben. Dem Bedarf entsprechende Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind von besonderer Bedeutung.
- 3.5 (G) Von besonderer Bedeutung ist, dem prognostizierten, demographisch bedingten Arbeitskräftemangel durch entsprechende Anreize seitens der Betriebe und Kommunen entgegen zu wirken.
- 3.6 (G) Zur Sicherung und Vergrößerung des Angebots für Fachkräfte ist darauf hinzuwirken, die Standortvorteile der Region, insbesondere auch der hohe Wohn- und Freizeitwert, durch Maßnahmen des Standort- und Regionalmarketings sowie Regionalmanagements nach innen wie nach außen darzustellen.

2. Die Kapitel „B III Land- und Forstwirtschaft“ sowie „B VI Tourismus“ werden aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 1. Dezember 2009  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND  
LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender



## Naturschutz

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 14. Dezember 2009**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2009 (RABI Nr. 6/2009), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„u) in der Gemeinde Mauth vom 14. Dezember 2009“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 14. Dezember 2009  
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl  
Landrat

Anlagen

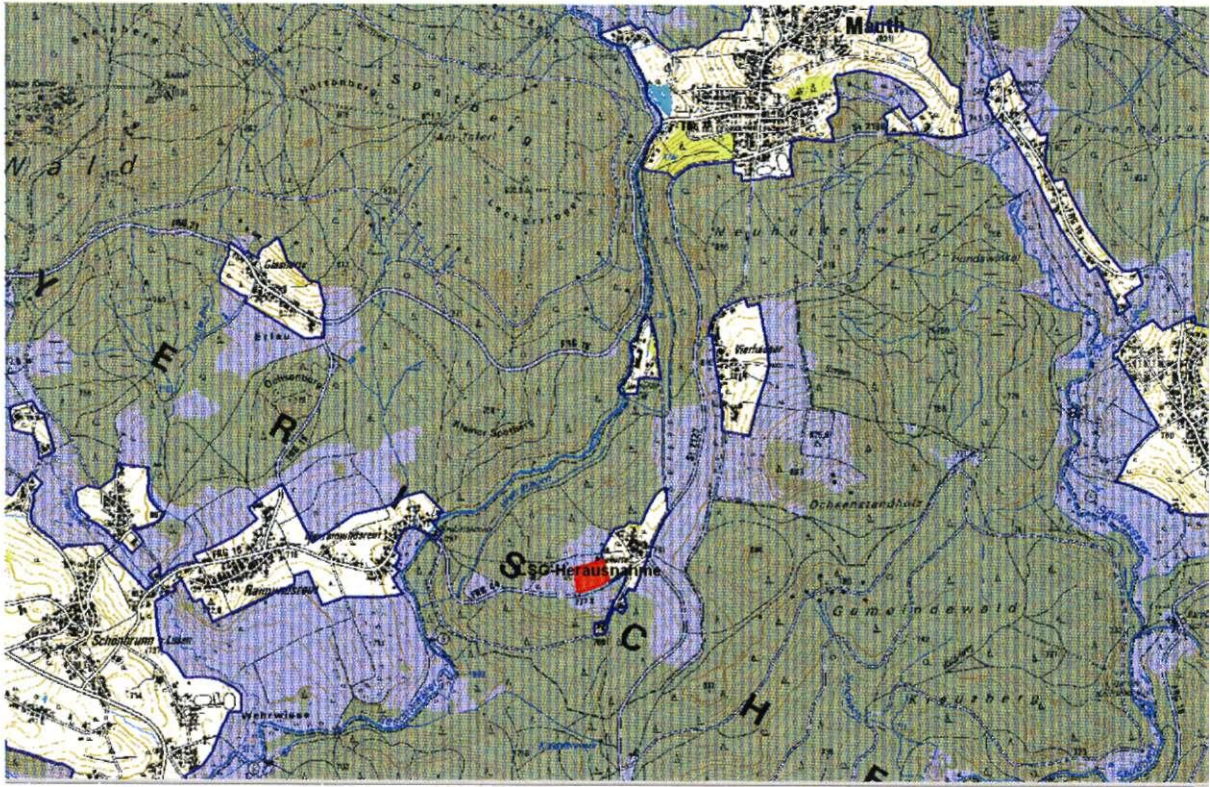
1 Karte M 1 : 20.000

1 Karte M 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

## Herausnahme der Flurnummer 489, Germarkung Mauth (Teilfläche)



M 1 : 20.000

Rot: Herausnahme-Fläche

Blau: Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"

## Herausnahme der Flurnummer 489, Gemarkung Mauth (Teilfläche)



M 1 : 5.000

Rot: Herausnahme-Fläche

Blau: Landschaftsschutzgebiet "Bayerischer Wald"

Landkreis Freyung-Grafenau  
Ludwig Lankl  
Landrat

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das  
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“  
Vom 17. Dezember 2009**

Aufgrund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2), erlässt der Landkreis Regen folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2009 (RABI Nr. 6/2009), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„v) im Markt Teisnach vom 17. Dezember 2009“.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 17. Dezember 2009  
LANDKREIS REGEN

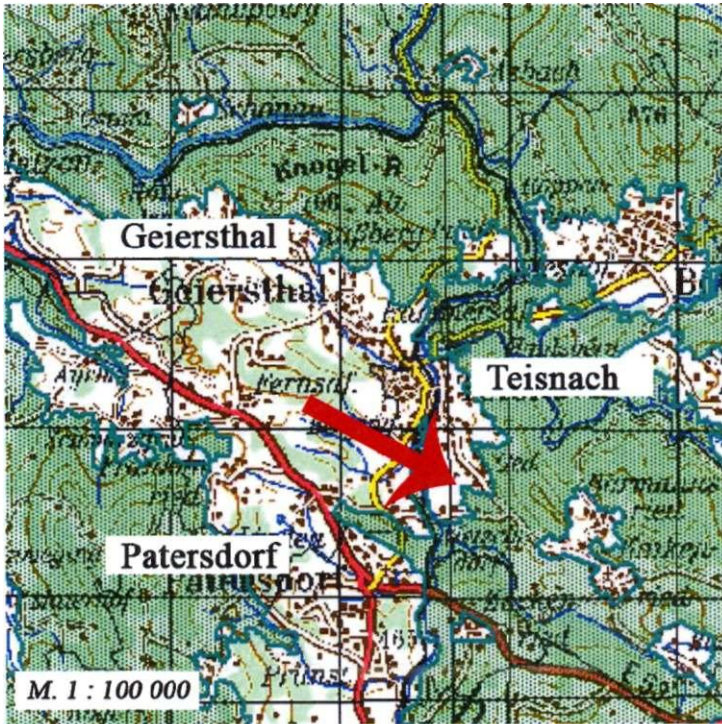
Heinz Wölfl  
Landrat

Anlagen

3 Karten M 1 : 100.000 / 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.



**Kartenbeilage zur Verordnung vom 17.12.2009 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“**

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebiets  
 M. 1 : 100 000 (zu §2 Abs. 1 der Verordnung)  
 M. 1 : 25 000 (zu §2 Abs. 2 der Verordnung)  
 M. 1 : 5 000



Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets bei Teisnach (Oed)

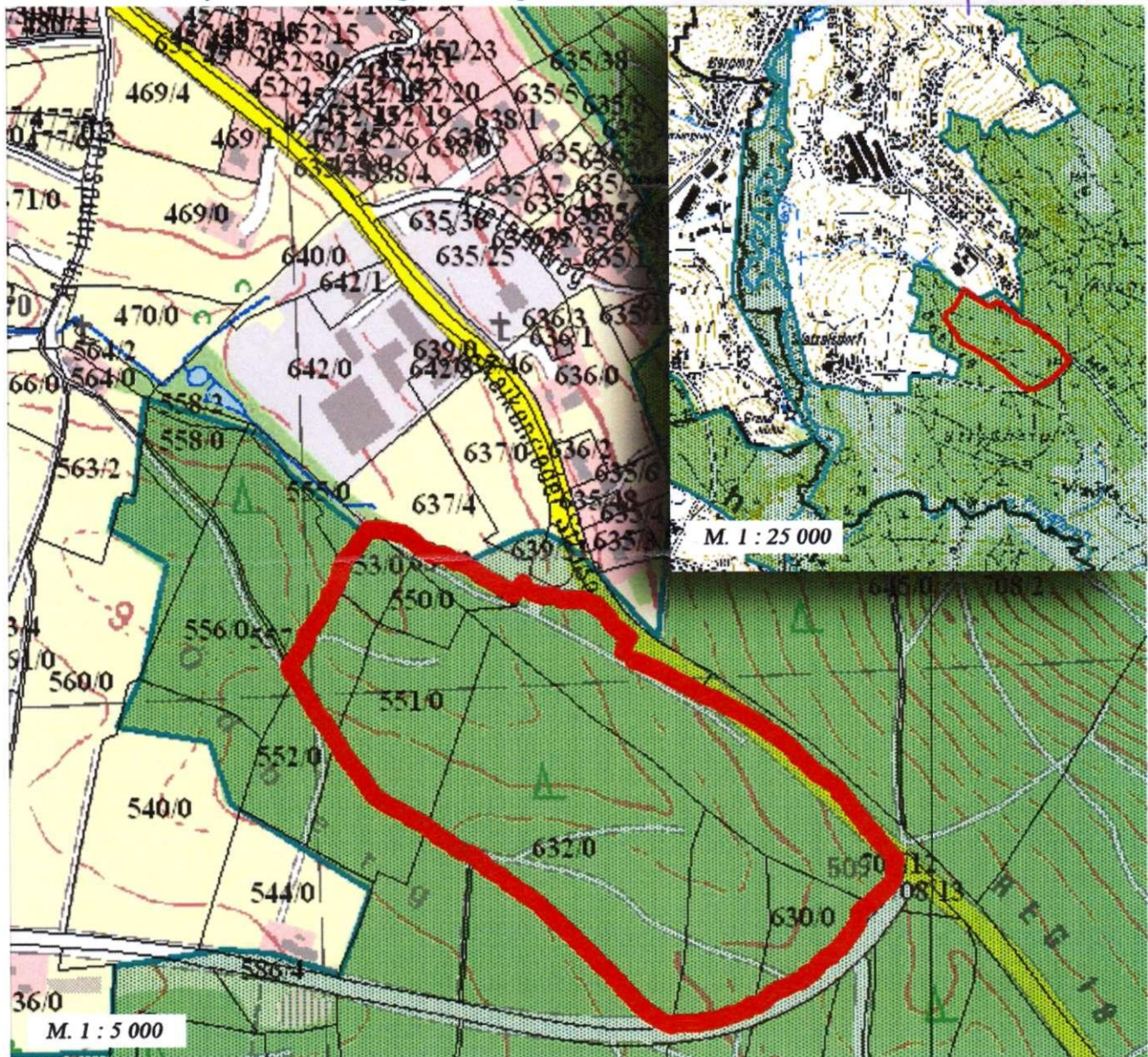


Landschaftsschutzgebiet

Landkreis Regen

Wölfl  
 Landrat

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



## Öffentliche Sicherheit und Ordnung

### Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern über die allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen

Aufgrund des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922) erteilt die Regierung von Niederbayern folgende allgemeine Erlaubnis:

#### I. Allgemeine Erlaubnis

Die Veranstaltung folgender Lotterien und Auspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern wird im Jahr 2010 allgemein erlaubt:

1. Veranstalter und Veranstaltung
  - 1.1 Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Auspielungen (Verlosung von Warengewinnen, insbesondere Glückshafenauspielungen) im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen folgender Veranstalter:
    - Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
    - Malteser Hilfsdienst e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
    - Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
    - Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
  2. Das Spielkapital (= Zahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000 € betragen.
  3. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.
  4. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.

#### II. Nebenbestimmungen

Die allgemeine Erlaubnis dieser Lotterien und Auspielungen gilt nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Lotterie oder Auspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der Gemeindeverwaltung des Veranstaltungsortes angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeindegebiete, so ist die Auspielung oder Lotterie bei allen betroffenen Gemeinden anzuzeigen.
2. Der Anzeige ist beizugeben:
  - Angaben zur Lotterie oder Auspielung (Ort und Zeit der Veranstaltung, verantwortliche Personen),
  - Zweck der Lotterie oder Auspielung,

- Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Auspielung ergibt.

3. Der Losverkauf darf die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und bei Lotterien und Auspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten, Vereinsjubiläen und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Festveranstaltung durchgeführt werden.
4. Die Lotterie oder Auspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe von Banküberweisungen bzw. im Internet ist nicht zulässig.
5. Auf mindestens 20 v. H. der Lose muss ein Gewinn entfallen.
6. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
7. Die Lotterie oder Auspielung darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
8. Mit der Veranstaltung der Lotterien oder Auspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist jedoch zulässig.
9. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszweckes oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
10. Von dieser Erlaubnis werden nicht umfasst Lotterien und Auspielungen, die in oder bei Einrichtungen von Gewerbetreibenden veranstaltet werden.

#### III. Abweichungen vom Glücksspielstaatsvertrag

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) zugelassen.
2. Über die Lotterie oder Auspielung ist eine Abrechnung (nach beigefügtem Muster) zu fertigen. Werden Glückshafenauspielungen auf Volksfesten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenauspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Diese Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.
3. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsortes können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege

verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

#### **IV. Hinweise**

Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes als Sicherheitsbehörde, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie der Bestimmungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes dazu zu überwachen, bleiben unberührt.

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

Auch die Missachtung einzelner Erlaubnisbedingungen (Ziffer I.) und Nebenbestimmungen (Ziffer II.) hat die Strafbarkeit nach § 287 StGB zur Folge, weil sie bewirkt, dass die Veranstaltung insoweit nicht mehr von der Erlaubnis gedeckt ist.

#### **V. Geltungsdauer**

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2010.

Landshut, 7. Dezember 2009  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

Anlage**Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung**

Veranstalter .....

Abrechnung über die am ..... / vom ..... bis ..... durchgeführte Lotterie / Ausspielung.

<b>Beschreibung, Zahlen</b>	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= Tatsächliches Spielkapital)	

<b>Ausgespielte Gewinne</b>	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
<b>Aufwendungen für Preise in €</b>	
Schätzwert der gesponserten Preise	
<b>Gesamtwert der Preise in €</b>	
<b>Wert der Gewinne in % des Spielkapitals</b>	

<b>Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)</b>	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
<b>Summe der Verwaltungskosten in €</b>	
<b>Verwaltungskosten in % des Spielkapitals</b>	

<b>Ergebnis der Lotterie</b>	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
<b>Reinertrag in €</b>	
<b>Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)</b>	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet: .....

Ort: .....

Datum: .....

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

.....  
1. Vorsitzender.....  
Kassier.....  
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie/Ausspielung